



An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

per E-Mail:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

BMF - I/4 (I/4)
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Ottilie Hebein
Telefon +43 (1) 514 33 1207
Fax 01710157311427
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-113104/0005-I/4/2007

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz
1992 geändert wird
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 23. April 2007)**

Zu dem vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung erstellten und mit Note vom 2. April 2007 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird, erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

Anlage

19.04.2007

Für den Bundesminister:
Mag. Gerhard Wallner
(elektronisch gefertigt)



An das
Bundesministerium für Wissenschaft und
Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Ottilie Hebein
Telefon +43 (1) 514 33 1207
Fax 01710157311427
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-113104/0005-I/4/2007

**Betreff: Zu GZ. BMWF-54.120/5-I/8a/2007 vom 2. April 2007
Begutachtungsverfahren: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen;
(Frist: 23. April 2007)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Unbeschadet der Zielsetzungen des gegenständlichen Gesetzesvorhabens gibt der vorliegende Entwurf aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen Anlass zu nachfolgenden Anmerkungen:

Die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehene Valorisierung der Studienbeihilfen unterscheidet sich von der bei früheren Valorisierungen zur Anwendung gebrachten Vorgangsweise. Dies insofern, als nicht das Höchststipendium bzw. die zumutbaren Unterhalts- und Eigenleistungen angepasst werden, sondern erst der errechnete Betrag gemäß § 30 Abs. 5 des Entwurfes valorisiert wird.

Ein solches Vorgehen entspricht jedoch nicht der Systematik des Studienförderungsgesetzes und führt dazu, dass beispielsweise bei einer allfälligen Anhebung der Familienbeihilfe die Studienbeihilfe um einen höheren Betrag gekürzt als die Familienbeihilfe erhöht wird.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen müsste daher unter Beibehaltung der bisherigen Systematik die Valorisierung der Höchststipendien (bzw. der zumutbaren Unterhalts- und Eigenleistungen) mit einem entsprechend niedrigeren Prozentsatz erfolgen, damit die vorgegebenen finanziellen Rahmenbedingungen für die Valorisierung der Studienbeiträge eingehalten werden können.

Hinsichtlich der Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen wird angemerkt, dass die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben entstehenden Mehrkosten im Kapitel 17 jedenfalls durch das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend sowie die im Kapitel 12 entstehenden Mehrkosten jedenfalls durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur zu bedecken sind, allenfalls durch Umschichtungen. Eine Gewährung zusätzlicher Mittel aus dem Bundesbudget kommt nicht in Betracht.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum vorliegenden Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

19.04.2007

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner

(elektronisch gefertigt)